



FREIWILLIGE FEUERWEHR

BESELICH-OBERTIEFENBACH e. V.

gegr. 1880



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Beselich-Obertiefenbach".
- (2) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Beselich-Obertiefenbach.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Beselich-Obertiefenbach hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Beselich zu fördern,
 - b) für den Brandschutz- und Hilfeleistungsgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Parteipolitische Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung,
- c) der Jugendfeuerwehr,
- d) der Kinderfeuerwehr und
- e) den fördernden Mitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Alle Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, der Rasse, des Glaubens und der politischen Überzeugung können Mitglied des Vereines werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Anerkennung dieser Satzung ist Voraussetzung für einen Beitritt zum Verein.

- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche, die gemäß Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Beselich in ihrer jeweils gültigen Fassung, der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die wegen Erreichen der Altersgrenze, durch Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden. Die Aufnahme in die Altersabteilung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung anerkannt und kann in gleicher Weise aberkannt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehr Beselich-Obertiefenbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bzw. bis zur endgültigen Übernahme in die Einsatzabteilung oder als fördernde Mitglieder. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Jugendlichen und Kinder sind nur innerhalb ihrer Jugendfeuerwehr stimmberechtigt.
- (6) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (7) Die Kinderfeuerwehr Beselich-Obertiefenbach ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr, Einschulung vorausgesetzt, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Gruppenleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an das Vereinsvermögen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Er muß spätestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt sein.
- (3) Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In allen Fällen ist der/die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll gemeinsam mit der Jahreshauptversammlung der Einsatzabteilung nach §15 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Beselich, in ihrer jeweils gültigen Fassung, stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der 1. stellvertretendem(n) Vorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich durch eine Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Beselich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (6) Wenn es die Interessen des Vereines erfordern, ist ebenfalls eine Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des/der Vorsitzende(n) und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Rechnungsführers(in), des/der Schriftführers(in) und des/der Pressewartes(in) für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des/der Rechnungsführers(in),
- f) Die Wahl von 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer eines Geschäftsjahres,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen einen Ausschluß aus dem Verein,
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 5% der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlußfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechendem Antrag im Einzelfall offen darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(3) Vorsitzende(r), 1. und 2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r), Rechnungsführer(in), Schriftführer(in) und Pressewart(in) werden schriftlich und geheim gewählt, wenn jeweils mehr als eine Person vorgeschlagen werden. Bei den Wahlen, bei denen nur eine Person vorgeschlagen wird, wird durch Handzeichen gewählt; falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird, kann ebenfalls schriftlich und geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein Mitglied des Feuerwehrausschuss nach § 12 Abs. 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Beselich in ihrer jeweils gültigen Fassung in den geschäftsführenden Vorstand (§10.1) gewählt, kann er/sie beide Ämter in Personalunion wahrnehmen. Es reduzieren sich in einem solchen Fall die unter §10.1 – g - j aufgeführte Anzahl der Beisitzer.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB:

- a) dem/der Vorsitzende(n)
- b) dem/der 1. stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- c) dem/der 2. stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- d) dem/der Rechnungsführer(in),
- e) dem/der Schriftführer(in),

und aus dem erweiterten Vorstand

- f) dem/der Pressesprecher(in)

und Kraft Amtes aus dem Feuerwehrausschuss nach § 12 Abs. 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Beselich in ihrer jeweils gültigen Fassung

- g) dem/der Wehrführer(in) ,
- h) dem/der stellvertretenden Wehrführer(in) ,
- i) dem/der Jugendfeuerwehrwart(in),
- j) den Vertretern(innen) der Einsatz- sowie Alters- und Ehrenabteilung als Beisitzer(innen)

und

- k) dem/r Sprecher(in) der Kinderfeuerwehr als beratendes nicht stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist, und beschließt mit einfacher Mehrheit. Dazu hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme, auch wenn ein Mitglied des Feuerwehrausschuß nach § 12 Abs. 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Beselich in ihrer jeweils gültigen Fassung ein Amt im geschäftsführenden Vorstand wahrnimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Der/Die Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er/sie dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, dessen Stellvertreter(innen), der/die Rechnungsführer(in), der/die Schriftführer(in). Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungswesen

(1) Der/die Rechnungsführer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall, der/die 1. oder der 2. stellvertretende Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er/sie gegenüber den Kassenprüfern(innen) Rechnung.

(5) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahresversammlung Bericht.

§ 13 Mittel

Die Mittel zur Erreichen des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) durch gesellige oder kulturelle Veranstaltungen

§ 14 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind

- a) fördernde Mitglieder,
- b) Mitglieder der Einsatzabteilung, die im vorangegangenen Geschäftsjahr an weniger als 10 Übungsterminen teilnahmen.

(2) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Mitglieder der Kinder- und der Jugendfeuerwehr sind nur innerhalb der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr beitragspflichtig.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Mitglieder von der Beitragspflicht auf Zeit befreien.

§ 15 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.

Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern, übermittelt werden. Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied, bei Mitgliedern der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr deren gesetzliche Vertreter, ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt. Auf alle Medienberichte, die durch Dritte veröffentlicht werden, hat der Verein keinen Einfluss; der Widerspruch kann nur bei den entsprechenden Stellen erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 dieser Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 16 Sonstiges

(1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung, der Kinder- und der Jugendfeuerwehr haben die Satzung der Feuerwehren der Gemeinde Beselich in ihrer jeweils gültigen Form zu beachten.

(2) Für Aufgaben und Tätigkeiten, die nach der Satzung der Feuerwehren der Gemeinde Beselich in ihrer gültigen Form beschrieben werden, ist der Feuerwehrausschuss zuständig. Erklärungen, die §15.1 dieser Satzung betreffen, werden durch den/die Wehrführer(in) oder dessen Stellvertreter(in) abgegeben.

(3) Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Beselich - Obertiefenbach in ihrer jeweils gültigen Form ist von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr zu beachten.

(4) Die Ordnung der Kinderfeuerwehr Beselich – Obertiefenbach ist von den Mitgliedern und deren gesetzliche Vertreter zu beachten.

§ 17 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beselich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" in Obertiefenbach zu verwenden hat.

§18 Salvatorische Klausel

(1) Sollte einer der oben genannten Bestimmungen unwirksam sein, werden davon die anderen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten in einem solchen Fall die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches - dort die Regelungen zu Rechtsformen - eingetragener Verein.

(2) Das gleiche gilt, sollte sich eine regelungsbedürftige gesetzliche Lücke ergeben

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde an der Jahreshauptversammlung vom 24. Januar 2014 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Januar 2009 außer Kraft.

Beselich – Obertiefenbach, den 24. Januar 2014

gez. Ralf Kalheber
(Vorsitzender)

gez. Michael Schütz
(stellv. Vorsitzender)

gez. Mirko Diehl
(Rechnungsführer)

gez. Michael Mai
(Schriftführer)